

## **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg - wesentliche Inhalte und Auswirkungen auf die Stadt Fürstenwalde/Spree**

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen. Er enthält Vorgaben für die kommunalen Gebietskörperschaften in Form von

- beachtungspflichtigen Ziele der Raumordnung (Z), die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind und
- berücksichtigungspflichtigen Grundsätzen der Raumordnung (G) als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

### *1 – Hauptstadtregion*

Es wird eine polyzentrale Entwicklung angestrebt.

Im Ziel 1.1 erfolgt eine Gliederung in die Strukturräume Berlin (BE), das Berliner Umland (BU) und den Weiteren Metropolitanraum (WMR). Alle kommunalen Gebietskörperschaften werden einem Strukturraum zugeordnet.

Fürstenwalde liegt im Landkreis Oder-Spree im Weiteren Metropolitanraum.

### *2 – Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel*

Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung und der Gewerbeflächenentwicklung sind Berlin und Standorte in Brandenburg mit besonderem wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Potenzial sowie der BER und sein Umfeld.

Großflächiger Einzelhandel soll in den Zentralen Orten erfolgen. Der innerstädtische Handel soll gestärkt und eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.

Grundsatz 2.2 erlaubt eine bedarfsgerechte Entwicklung gewerblicher Bauflächen in der gesamten Hauptstadtregion.

Gemäß Ziel 2.3 erfolgt die Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte durch die Regionalplanung.

Ziel 2.6 gestattet großflächigen Einzelhandel nur in Zentralen Orten.

Ziel 2.7 fordert eine angemessene Dimensionierung von großflächigem Einzelhandel zum Schutz benachbarter Zentren und der Nachbargemeinden.

Ziel 2.10 regelt Veränderungen bestehender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen.

Ziel 2.12 lässt die Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte im Einzelfall zu.

Ziel 2.13 enthält Vorgaben für die Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte.

Ziel 2.14 verbietet Einzelhandelsagglomerationen.

Gemäß Ziel 2.15 erfolgt die Festlegung von Gebieten zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe durch die Regionalplanung.

Fürstenwalde als Regionaler Wachstumskern ist hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung keinen Einschränkungen unterworfen.

Die zahlreichen, gegenüber dem bisherigen Landesentwicklungsplan zum Teil geänderten Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel ermöglichen der Stadt auch weiterhin die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe in den Zentralen Versorgungsbereichen und zur Sicherung der Nahversorgung. Außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche können in Abhängigkeit von Sortimenten auch Widersprüche zu den Zielen der Raumordnung auftreten, die nicht überwindbar sind.

### *3 Zentrale Orte, Grundversorgung und Grundfunktionale Schwerpunkte*

Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Als Zentrale Orte sollen solche Gemeinden bestimmt werden, die in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen.

Gemäß Ziel 3.1 werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt.

Grundsatz 3.2 fordert die Absicherung der Grundversorgung in allen Gemeinden.

Entsprechend Ziel 3.3 ist die Regionalplanung für die Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten zuständig.

In den Zielen 3.4 bis 3.6 werden die Metropole, die Oberzentren und Mittelzentren namentlich benannt und Funktionszuweisungen vorgenommen.

Fürstenwalde erhält die Funktion eines Mittelzentrums im Weiteren Metropolenraum.

### *4 Kulturlandschaften und ländliche Räume*

Kulturlandschaften und ländliche Räume sollen gesichert und weiterentwickelt werden.

Gemäß Grundsatz 4.1 besteht Handlungsbedarf u. a in Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen.

Dieses Kapitel ist für Fürstenwalde und seine ländlichen Ortsteile nicht so bedeutend, da es nur Grundsätze und damit Handlungsempfehlungen enthält.

### *5 Siedlungsentwicklung*

Die Siedlungsentwicklung soll in den Zentralen Orten und im raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereich erfolgen. Die Innenentwicklung erhält Vorrang vor der Außenentwicklung. Es werden verkehrssparende Siedlungsstrukturen unter Ausnutzung vorhandener Schienentrassen angestrebt.

Grundsatz 5.1 weist auf die Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen hin.

Ziel 5.2 fordert den Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete.

Ziel 5.3 zeigt Möglichkeiten zur Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen auf.

Ziel 5.4 verbietet die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen.

Ziel 5.5 begrenzt die Eigenentwicklung in den Gemeinden ohne Zentralörtliche Funktion.

Die Ziele 5.6 und 5.7 definieren die Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung.

Gemäß Grundsatz 5.8 werden in den Städten der Zweiten Reihe mit Anbindung an die Metropole Berlin über die Schiene zusätzliche Siedlungsflächen zur Entlastung der Hauptstadt zugelassen.

Im Grundsatz 5.10 wird auf die Nachnutzung von Konversionsflächen in Abhängigkeit von ihrer Lage im Siedlungsraum verwiesen.

Fürstenwalde als Mittelzentrum und Stadt in der zweiten Reihe kann sich im großen Stil erweitern, sofern der Anschluss an vorhandene Siedlungsflächen gewährleistet ist.

## *6 Freiraumentwicklung*

Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

Gemäß Grundsatz 6.1 soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Außerdem wird der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein hohes Gewicht in Abwägungsprozessen beigemessen.

Ziel 6.2 sichert den Freiraumverbund, definiert jedoch Ausnahmen für die Inanspruchnahme von Freiraum.

Fürstenwalde hat die im Hoheitsbereich der Stadt liegenden Bereiche des Freiraumverbundes zu sichern.

## *7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung*

Die Hauptstadtregion soll durch leistungsfähige Verkehrsnetze international und national eingebunden werden.

Innerhalb der Region wird ein hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen zur Erreichbarkeit Berlins und der Zentralen Orte angestrebt.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) vorrangig entwickelt werden.

Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll durch rechtzeitige Bereitstellung, insbesondere unter Verringerung der Lärmbetroffenheit, gedeckt werden.

Der LEP HR trifft keine Aussagen zu den Bundeswasserstraßen. Die Stadt hatte das im Rahmen des Beteiligungsverfahrens kritisiert (siehe Drucksache 6/IV/688).

Ziel 7.1 enthält Aussagen zur Vernetzung der Hauptstadtregion in Deutschland und Europa.

Gemäß Ziel 7.2 sollen die überregionalen Verbindungen zwischen den Zentralen Orten gesichert und nachfragegerecht entwickelt werden.

Ziel 7.3 trifft Aussagen zum Singlestandort BER.

Der Grundsatz 7.4 enthält Maßnahmen zur nachhaltigen Infrastrukturentwicklung wie Bündelung von Leitungs- und Verkehrsstrassen und funktionsgerechte Anbindung neuer Vorhaben an das Verkehrsnetz und den ÖPNV.

Fürstenwalde ist über die BAB 12, die B168, mehrere Landesstraßen und die Bahntrasse sehr gut an Berlin und andere Zentrale Orte angebunden. Im Zuge einer bedarfsgerechten Entwicklung wird ein sechsspuriger Ausbau der BAB 12 erforderlich. Es besteht Sanierungsbedarf bei den Landesstraßen. Die Beförderungskapazitäten im Regionalexpress 1 können den tatsächlichen Bedarf nicht abdecken.

## *8 Klima, Hochwasser und Energie*

Es soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Es sollen Überschwemmungsgebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz gesichert und Rückhalteräume geschaffen werden.

Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.

Der Grundsatz 8.1 nennt Maßnahmen, um den Ausstoß klimawirksamer Treibhausgase zu vermeiden /vermindern.

Gemäß Ziel 8.2 erfolgt die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung.

Die Grundsätze 8.3 und 8.4 beinhalten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Gemäß Ziel 8.5 werden Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Regionalplanung festgelegt.

Grundsatz 8.6 soll die weitere Nutzung fossiler Energieträger sichern.

Für Fürstenwalde sind im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ von 2018 zwei Windeignungsgebiete festgelegt.

In Fürstenwalde gibt es festgesetzte Überschwemmungsgebiete entlang der Spree.

### *9 Interkommunale und regionale Kooperation*

Die Entwicklungspotenziale der Hauptstadtregion und ihrer Teilräume sollen durch interkommunale, regionale und länderübergreifende Zusammenarbeit auf Grundlage abgestimmter Strategien und integrierter Konzepte aktiviert werden. Kooperationen zwischen Städten und Umlandgemeinden sollen zum Interessenausgleich beitragen.

Die Grundsätze 9.1 bis 9.3 regeln die Zusammenarbeit in Deutschland und Europa, zwischen Berlin und dem Berliner Umland sowie zwischen den Zentralen Orten und ihren Umlandgemeinden.

Fürstenwalde praktiziert die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen bereits im Rahmen von @see, im Kommunalen Nachbarschaftsforum, im Städte- und Gemeindebund, im Netzwerk für Konversion im Land Brandenburg FOKUS, im Stadt-Umland-Wettbewerb SUW und im Städteforum Brandenburg.